

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 9 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
31.10.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:
Gebühren Obdachlosenunterkunftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	08.11.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren zur Obdachlosenunterkunftssatzung zu (Anlage 01); hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:

- 1. Es wird ein Gebührenbemessungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 festgelegt.*
- 2. Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich rund	3.800.000
Einnahmen:	
• prognostizierte Gebührenerlöse im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich (maximal) rund	2.960.000
Finanzierung:	
• allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung) jährlich	840.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat am 08.10.2020 die Änderung der Satzung über Benutzung der Unterkünfte zur Obdachlosenunterbringung und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen beschlossen. Der zu Grunde liegende Gebührenbemessungszeitraum endet zum 31.12.2022. Dies erfordert eine Gebührenkalkulation für einen neuen Bemessungszeitraum. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Begründung:

1. Gebührenkalkulation

Für die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten werden Gebühren in Form einer pauschalierten, monatlichen Nutzungsgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist die den Bewohnern zur Verfügung gestellte Wohnfläche.

Grundlage für die Berechnung der Nutzungsgebühren sind die nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Hierzu zählen Mieten und Betriebskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung (insbesondere für Gebäude in städtischem Eigentum und regelmäßig zu ersetzende Ausstattungsgegenstände), Instandhaltungskosten sowie anteilige Personal- und Sachkosten für die Verwaltung der Unterkünfte und interne Leistungsverrechnungen der Service- und Querschnittsbereiche.

Aufbau und Ablauf der Kalkulation entsprechen der bisherigen Vorgehensweise und wurden bei der letzten Gebührenanpassung ausführlicher erläutert (siehe dazu Drucksache 0304/2020/BV).

Die Prognose der voraussichtlichen Kosten für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird durch verschiedene Faktoren, insbesondere die noch unklare Entwicklung der Personal- und Sachkosten sowie der Strom- und Heizkosten, erheblich erschwert.

Für die stetig ansteigende Zahl an Menschen im Bereich der Anschlussunterbringung, insbesondere aus der Ukraine, muss fortlaufend weiterer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt überwiegend durch Anmietung, teilweise auch mit einer nur kurzen Befristung der Mietverträge.

2. Vorschlag der Verwaltung

Unter Berücksichtigung der schwierigen prognostischen Einschätzung zur Entwicklung der gebührenfähigen Kosten und der Tatsache, dass etwa 1/3 der Bewohner und Bewohnerinnen Selbstzahler sind, schlägt die Verwaltung vor diesem Hintergrund vor, für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.

Sobald neue Erkenntnisse zu den oben genannten Faktoren (Entwicklung der Personal- und Sachkosten sowie der Strom- und Heizkosten) vorliegen, ist geplant, während des Gebührenbemessungszeitraumes 01.01.2023 bis 31.12.2024 eine Neukalkulation und Anpassung der Benutzungsgebühren vorzunehmen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Drucksache:

0369/2022/BV

00342386.doc

...

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Menschen ohne Wohnung droht die Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Wer keine Unterkunft besitzt und keine eigene Anschrift angeben kann, wird zum Außenseiter.
WO1	+	Wohnraum für alle
WO2	+	Preisgünstigen Wohnraum sichern und schaffen Begründung: Niemand muss auf der Straße leben, die Stadt stellt ausreichend bezahlbare Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung.
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Für die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen werden Gebühren in Form einer pauschalierten, monatlichen Nutzungsgebühr erhoben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)